



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Dr. Otto Hünnerkopf, Gudrun Brendel-Fischer, Volker Bauer, Eric Beißwenger, Michael Brückner, Alexander Flierl, Dr. Martin Huber, Anton Kreitmair, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Hans Ritt, Tanja Schorer-Dremel CSU**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes  
(Drs. 17/11092)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 1 wird nach der Nr. 1 folgende Nr. 2 eingefügt:  
„2. In Art. 1 Abs. 1 Buchst. a Spiegelstrich 2 werden nach den Wörtern „zur thermischen Behandlung von Abfällen“ die Wörter „zur Beseitigung“ gestrichen.“
2. Die bisherigen Nrn. 2 bis 7 werden Nrn. 3 bis 8.

### **Begründung:**

Durch die Änderung wird klargestellt, dass für Müllverbrennungsanlagen als Anlagen der öffentlichen Entsorgung von Abfällen durch thermische Behandlung die Regierungen als Genehmigungsbehörden unabhängig davon zuständig sind, ob die Abfälle in der Anlage beseitigt oder verwertet werden. In der Sache ändert sich nichts, weder für Müllverbrennungsanlagen noch für die zuständigen Regierungen. Die Klarstellung ist jedoch wünschenswert, da früher Müllverbrennungsanlagen nur als Anlagen zur Behandlung von Abfällen zur Beseitigung dienten, jetzt aber in Müllverbrennungsanlagen auch Abfälle zur Verwertung eingesetzt werden können.

Durch die weiter bestehende Voraussetzung, dass es sich um Anlagen der öffentlichen Entsorgung handeln muss, wird sichergestellt, dass die Zuständigkeitsbestimmung nicht für Anlagen (z.B. Zementwerke oder Kraftwerke) gilt, in denen Abfälle zur Energieerzeugung lediglich mitverbrannt werden.